

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Rahmen	S. 3
1.1 Geltungsbereich des Straßengesetzes	S. 3
1.2 Gestaltrichtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Innenstadt (GestaltRL)	S. 3
2. Anlass für die Erlaubnis von Parklets	S. 3
3. Ziele für die Erlaubnis von Parklets	S. 4
4. Parklet	S. 5
4.1 Geltungsbereich	S. 5
4.2 Nutzung als Parklet	S. 6
4.2.1 Nutzungsgrundsatz	S. 6
4.2.2 Nutzungsart	S. 7
4.3 Standort	S. 7
4.3.1 Anordnung im Seitenraum	S. 7
4.3.2 Standortkriterien (vgl. StVO §12)	S. 8
4.4 Design und Material	S. 10
4.4.1 Gestaltqualität	S. 10
4.4.2 Entwurfselemente	S. 10
4.4.3 Sauberkeit und Reinigung	S. 12
5. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis	S. 13
6. Antrag	S. 14
6.1 Antragsunterlagen	S. 14
6.2 Verfahren	S. 14

1. Rechtlicher Rahmen

1.1 Geltungsbereich des Straßengesetzes

Gemäß Straßengesetz dient eine öffentliche Straße der Allgemeinheit zur verkehrlichen Benutzung (vgl. § 2 Abs. 1 StrG). Wer eine öffentliche Straße als Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Für die Gehweg- und Straßennutzung ist zudem regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 8, 32 Abs. 1 Satz 1 StVO erforderlich. Diese umfasst auch die Verfahrenskonzentration nach § 16 Abs. 6 StrG.

1.2 Gestaltrichtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen in der Innenstadt (GestaltRL)

Die ParkletRL tritt im räumlichen Überschneidungsbereichen neben die GestaltRL und nennt die gestalterischen Regeln zur Aufstellung von Parklets.

2. Anlass für die Erlaubnis von Parklets

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden Parklets auf bestimmten Straßen der Innenstadt und innenstadtnahen Stadtteile Neckarstadt-West, Neckarstadt-Ost, Schwetzingen Stadt, Oststadt und Lindenhof aufzustellen.

Zur Transparenz des Verfahrens rund um die Erlaubnis eines Parklets werden in dieser „Parkletrichtlinie (ParkletRL)“ das gestalterische Konzept und sonstige Kriterien und Rahmenbedingungen für eine Erlaubnis zusammengestellt.



Abb. 1 Parklet mit Aufenthaltsflächen für Fußgänger

3. Ziele für die Erlaubnis von Parklets

Schutz und Stärkung des Stadtbildes

Sicherung eines geordneten und qualitativ gestalteten Erscheinungsbildes des öffentlichen Raums unter Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart von städtebaulich und funktional dichten Straßenräumen.

Schaffung durchgehend unverstellter Räume und nachhaltiger Mobilität

Klar erkennbare, barrierefreie Bewegungsräume und freie Gehbereiche zum Flanieren, Verweilen und zur sicheren Nutzung des öffentlichen Raums. Gestaltung eines öffentlichen Raums, der Fuß- und Radverkehr sowie den öffentlichen Personennahverkehr unterstützt.

Stärkung der Multifunktionalität des öffentlichen Raums

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sollen vielfältig nutzbar sein – als Bewegungsraum, Aufenthaltsort, Begegnungs- und Kommunikationsraum sowie als Fläche für temporäre Nutzungen und Veranstaltungen, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrsfunktion zu beschränken.

Förderung der Innenstadtwirtschaft und Attraktivität als Standort

Unterstützung von Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und kulturellen Nutzungen durch die Erlaubnis qualitätvoller Sondernutzungen, die Aufenthaltsqualität und Verweildauer erhöhen. Schaffung klarer, transparenter und verlässlicher Vorgaben, die Planungssicherheit bieten und Innovationen ermöglichen.

Förderung von gesunden und klimatisch angepassten Räumen

Stärkung von Begrünung als gestalterischem, funktionalem und ökologischem Element zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität und der Biodiversität zugunsten eines guten psychosozialen Stadtraums.

Erhaltung eines hohen Maßes an Sauberkeit und Pflege

Sicherstellung der Reinigungs- und Pflegefähigkeit des öffentlichen Raums, insbesondere durch eine effiziente maschinelle Reinigung der Beläge.



Abb. 2 Pflanzungen Café Brue in Q7, © Mirko Mechler Radisson Blu

4. Parklet

4.1 Geltungsbereich

Die in Ziffer 3 beschriebenen Ziele der ParkletRL sollen in den städtebaulich und funktional dichten Straßenräumen des Geltungsbereichs umgesetzt werden, um hier eine rege urbane Mobilität zu fördern. Die Bereiche des Geltungsraums zeichnen sich durch eine hohe bauliche Dichte aus. Zudem werden die Straßenräume durch eine hohe Zahl an Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, einer Vielzahl an Mobilitätsträgern, hoher Mobilitätskennzahlen sowie durch einen dichten Gastronomie- und Geschäftsbesatz mit ihren typischen Warenauslagen und gastronomischen Nutzungen geprägt.

Angewendet wird die ParkletRL auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die als Straßen – oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind oder sich mit diesen in einer baulichen und betrieblichen Einheit befinden. Der Geltungsbereich wird durch die nachfolgende, farblich gekennzeichnete Planskizze bestimmt. Er umfasst die folgenden Stadtteile:

Jungbusch bis zum Verbindungskanal, Innenstadt, Neckarstadt – West bis Ludwig-Jolly-Straße/Untermühlaustraße, Neckarstadt – Ost, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof bis Speyrer Straße.

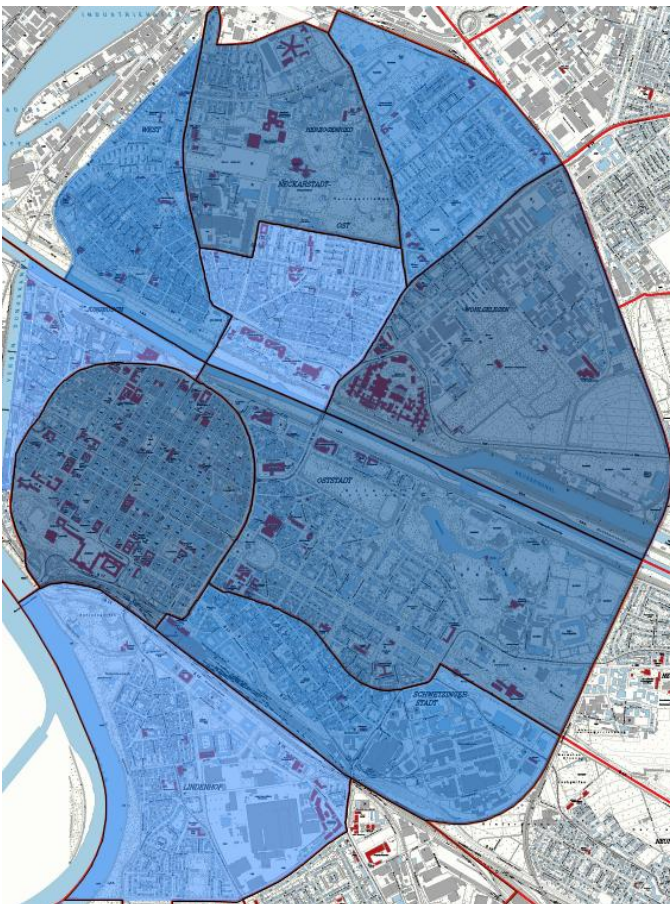


Abb. 3 Geltungsbereich

4.2 Nutzung als Parklet

4.2.1 Nutzungsgrundsatz

Der öffentliche Raum gehört allen! Mit der Sondernutzung wird eine den Gemeingebrauch einschränkende Nutzung erlaubt, diese muss daher im Einklang mit dem allgemeinen Widmungszweck stehen.

Eine Sondernutzungsfläche kann jederzeit anspruchlos verkleinert werden oder entfallen. Auf Umsätze aufgrund einer Bewirtschaftung der öffentlichen Straße besteht daher grundsätzlich weder ein Rechtsanspruch, noch ein Anspruch auf eine Entschädigung.

Zum Schutz anderer privater und öffentlicher Interessen, wie zum Beispiel der Versorgung mit Handwerkerparkplätzen in einer Straße, erteilt die Stadt nach Ermessen im konkreten Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO oder verwehrt sie.

4.2.2 Nutzungsart

Das Parklet darf lediglich für ganzjährige Nutzungen als:

- Erweiterungsfläche für die gewerbliche Gastronomie oder
- gemäß der Widmung der Straße als Verkehrs- und Aufenthaltsfläche genutzt werden.

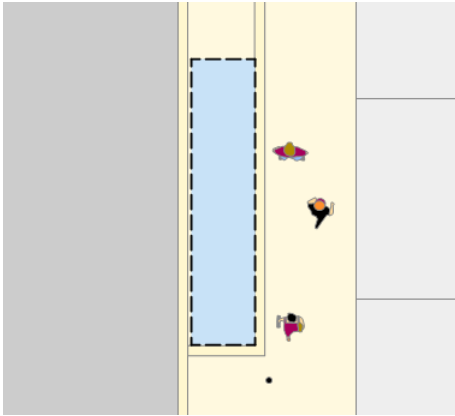
Die bewilligte Nutzung bzw. der Betrieb ist während der Dauer der erlaubten Benutzung sicher zu stellen. Die Lagerung, das Einschlagen und Abdecken von Gegenständen und Möbeln und die Präsentation oder der Verkauf von Waren durch Einzelhandelsgeschäfte oder andere Gewerbetreibende sind nicht zulässig. Ein tagsüber kaum oder nicht genutztes Parklet trägt nicht zur Bereicherung eines lebendigen Straßenbildes bei.

4.3 Standort

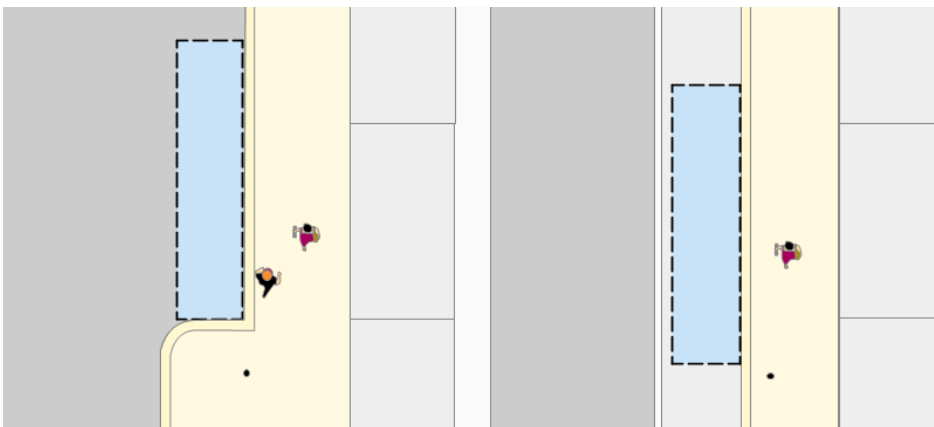
4.3.1 Anordnung im Seitenraum

Parklets sind unterschiedlich angeordnet im Straßenraum, unter Beachtung der Standortkriterien (siehe Kapitel 4.3.2) möglich:

- markierte Parkstände auf dem Gehweg:



- Baulich geordnete oder markierte Parkstände auf der Fahrbahn:



- Gekennzeichnetes halbseitiges Gehwegparken:

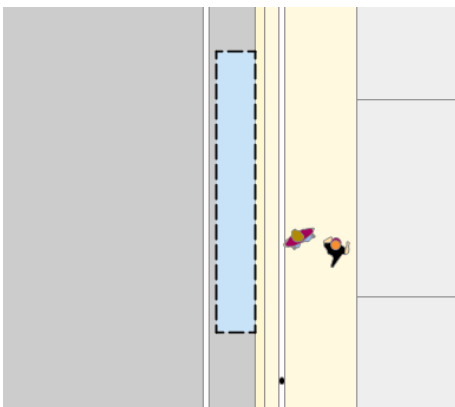


Abb. 4.1 - 4.4 Anordnung im Seitenraum

4.3.2 Standortkriterien (vgl. StVO §12)

Bei der Standortwahl sind folgende Kriterien zu beachten. Der Standort liegt:

- vor der Stätte der Leistung z.B. eines Geschäftes im Erdgeschoss oder vor dem, im Eigentum des Antragstellers, befindlichen Grundstück oder schließt an bestehende Straßenausstattungen (z.B. Gehwegnase) oder Parklets an. Die Festlegung der Lage und Begrenzung der Längenausdehnung erfolgt im Einzelfall.
- außerhalb von Querungsstellen über die Straße für Fußgänger und Stellflächen für das Aufstellen und Abholen von Abfallbehältern. Eine freie Fußgängerfurt von mindestens 2 m, ist im Abstand von ca. 25 m im Seitenraum frei zu erhalten.
- außerhalb von notwendigen Stellplätzen für z.B. Handwerker. Es soll im Abstand von 25 m zu jedem Hauseingang ein freier mindestens 12 m langer Parkstand für Kfz erreichbar sein. Davon sollen 50 % der jeweils zum Zeitpunkt des Antrags vorhandenen Stellplätze für das Parken weiter genutzt werden können. Für die Fressgasse und die Kunststraßen wird von den Kriterien losgelöst eine Einzelfallprüfung durchgeführt.
- in einer über eine Markierung (VZ 295 StVO) gekennzeichneten Parkbucht oder in einer baulich geordneten Straße im Seitenraum der Fahrbahn.

Der Standort liegt außerhalb von:

- zur Verkehrssicherheit freizuhaltender Flächen (vgl. RSt 06)
- einem Abstand von 30 cm zum anschließenden Längs-, Quer- oder Senkrechtparkplatz und 30 bzw. 50 cm zur Fahrbahn je nach örtlichen Gegebenheiten. An ein anschließendes Parklet kann direkt angeschlossen werden
- Fahrbahnen, auf denen ein erhöhtes Schwerlastverkehrsaufkommen zu verzeichnen ist
- Bereichen mit Einschränkungen und Sichteinschränkung für den fließenden Verkehr wie enge und unübersichtliche Straßenstellen und scharfe Kurven
- Grundstücksein- und -ausfahrten bzw. bis 1,50 m neben Einfahrten (solange keine Erlaubnis des Eigentümers vorliegt) und auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
- Radfahrer- und Fußgängerquerungen
- Schwerbehindertenparkplätzen
- Bereichen vor Bordsteinabsenkungen
- Grünflächen und durchlässigen Baumscheiben
- den zugehörigen Abstandsflächen zum Straßenzubehör (Straßenbäume, Papierkörbe, Radbügel etc.); die Funktion von öffentlichem Straßenzubehör darf nicht behindert werden.

- Sammelstellflächen in Form von Unterbrechungen zum Fahrbahnrand zur Bereitstellung von privaten Abfallbehältern durch die Müllabfuhr.

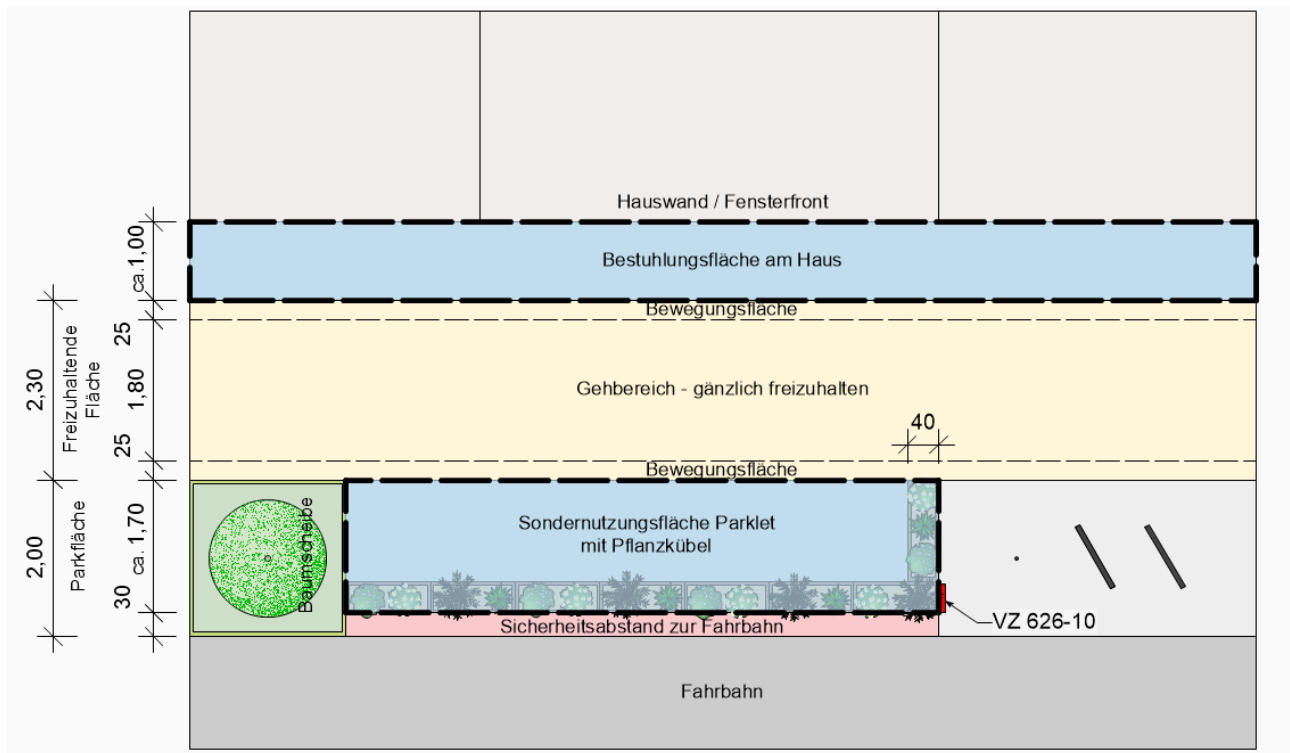


Abb. 5 Bsp. Positionierung eines Parklets in einer Parkbucht

4.4 Design und Material

4.4.1 Gestaltqualität

Das Parklet soll:

- barrierefrei und sicher für Alle zugänglich sein
- baulich nicht mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßen- bzw. Gehwegbelags durch Dübel, Auflagen etc. sind nicht erlaubt.
- Die Entwässerung und Unterhaltung der öffentlichen Straße müssen gewährleistet bleiben.
- Bei plötzlich auftretenden Schäden an Leitungen im Untergrund muss das Parklet unverzüglich rückbaubar sein oder als Ganzes geräumt werden können
- Die Möbel und Einbauten enthalten keine Werbung, sie werden nicht gelagert oder eingeschlagen
- Alle Möbel wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und überragen diese nicht.
- Die Sicherstellung der Verkehrssicherheitspflicht obliegt dem Eigentümer

4.4.2 Entwurfselemente

Verkehrszeichen

- Zu Beginn sowie am Ende des Parklets bzw. der Sondernutzungsfläche ist ein VZ 626 StVO (Leitplatte) zu stellen. Schließt das Parklet baulich z.B. an eine Baumscheibe oder ein Parklet an, kann hierauf verzichtet werden.

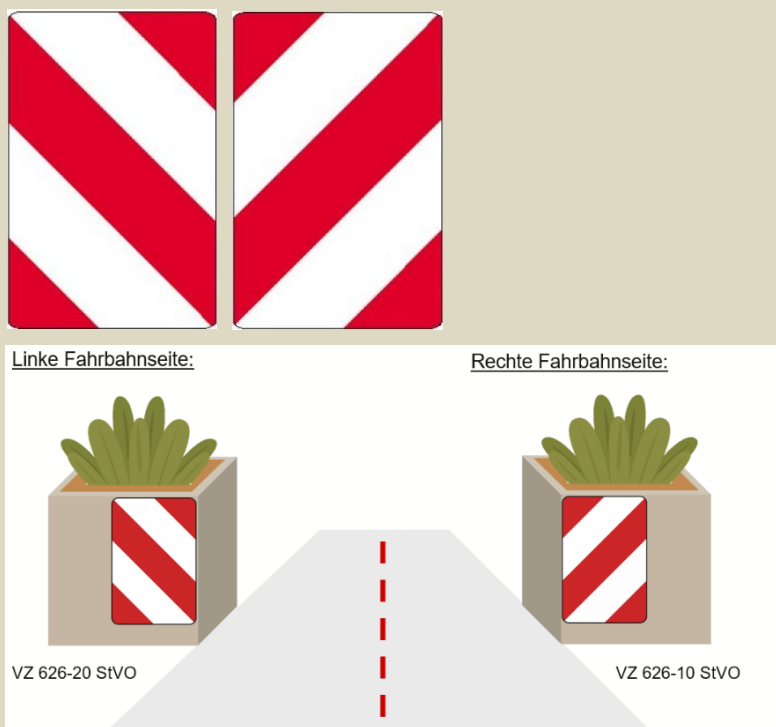


Abb. 6 Leitplatte (Zeichen 626-10 und 626-20 StVO)

Bodenbeläge (Podeste, Rampen)

Bodenbeläge sollen:

- ausschließlich zum barrierefreien, höhengleichen Anschluss des Parklets an den Gehweg verwendet werden
- rutschhemmend ausgeführt werden (mindestens R 11)
- allseitig, bündig mit Blenden umschlossen sein (Verhinderung von Verschmutzungen). Podeste/ Bodenbeläge sollen an Rundungen des Bordsteins angepasst werden.

Trennelemente / Pflanzgefäße

- Form/ Material: durchgehende und vollständig bepflanzte Pflanzkuben zwischen 60 - 70 cm hoch (straßenseitig gemessen) in Leichtbauweise zur Fahrbahn und zu Parkbuchten erforderlich. Seitliche Trennelemente zum rückwärtigen Gehweg sind nicht erlaubt. Über die Bauweise ist Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Pflanzsteine oder Mauern sind nicht erlaubt.
- Zusätzlich ist ein vollständig transparenter Windschutz in Weißglas ohne umlaufende Rahmenkonstruktion, max. 1,50 m hoch erlaubnisfähig.
- Die Pflanzgefäße 50 - 60 cm hoch und min. 30 cm tief, Innenmaß min. 28 cm tief mit ausreichendem Erdvolumen zur Versorgung der Pflanze
- Pflanzen: mind. 3 unterschiedlichen Pflanzenarten; als Hecke bis max. 100 cm hoch bei aufgelockerter/ lichter Bepflanzung bis 150 cm hoch möglich (straßenseitig gemessen). Stark wachsende Sträucher, wie Kirschlorbeer max. zu 1/3 der Pflanzfläche
- Pflege: regelmäßiger Rückschnitt und fachgerechte Pflege.

Entwässerung

- Die Entwässerung des Parklets muss zur Straßenentwässerung hin erfolgen.

Tische, Stühle, Bänke und Hocker

- Keine Stehtische oder -stühle.

Sonnenschutz/ Schirme

- standsicher verankert, mit Mittelfuß oder einem Seitenfuß über Schwergewichtsstandfüße oder an der Konstruktion des Parklets
- In aufgespanntem Zustand im Abstand von min. 50 cm zur Fahrbahn. Ohne Schrägstellung, so dass die Durchsicht zur Fahrbahn jederzeit möglich ist
- Durchgangshöhe: min. 2,3 m.

Heizstrahler

- Heizstrahler sind nicht zulässig.

Beleuchtung

- Integrierte zurückhaltende Beleuchtung zur Herstellung einer Grundbeleuchtung innerhalb von z.B. Schirmständern zur Beleuchtung der Gastronomiefreisitze z.B. mit Lichterketten sind erlaubt, soweit sie den Verkehr im Umfeld nicht blenden oder beeinträchtigen.

4.4.3 Sauberkeit und Reinigung

- Die Möbel werden zum Zweck der Bewirtung verwendet. Sie werden nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt.
- Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöblierung ist zu achten.
- Die genutzte Fläche und seine Umgebung ist vom Erlaubnisnehmer stets sauber zu halten z.B. von Flugmüll. Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine nasse Grundreinigung durch den Erlaubnisnehmer durchzuführen.

5. Ausnahmegenehmigung und -Erlaubnis

Ausnahmen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlicher Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen. Ausnahmen nach dieser Maßgabe können zum Beispiel erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Ausnahme im Einzelfall zur Abwendung einer nicht beabsichtigten Härte erforderlich ist.



Abb. 7 Parklet Wefa in Q3

6. Antrag

6.1 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen soll der Antrag enthalten:

- Konzeptidee
- Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. des Entwerfers (Architektin etc.) des Parklets
- Zeitraum der Außenbestuhlung
- 1 Lageplan (bemaßt) inklusive umliegender Straßenmobiliare
- 1-2 Längs- und Querschnitte (bemaßt)
- ggf. 1-2 Ausführungsdetails (bemaßt).
- Entwurfsbeschreibung

Der Lageplan enthält insbesondere:

- die Länge und Breite des Parklets, der Sondernutzungen und des Ladenlokals mit Eingängen und Einfahrten, auch der Nachbarn
- die Breite des Gehwegs zwischen Hauswand und Bordsteinvorderkante
- die Straßenmarkierung (Radweg, durchgezogene Linie etc.) und die Straßenausstattung

6.2 Verfahren

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 31) gestellt werden unter: 31antraege@mannheim.de.